

Vernehmlassung zur «Revision Reglement über den Schulmedizinischen Dienst»

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Gemeinde: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Organisation: **GRÜNE Uri**

A. Allgemein

Wir erachten das System des schulmedizinischen Dienstes als sinnvoll. Es ermöglicht, gesundheitliche Probleme bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig, die sonst oft unbemerkt bleiben, zu erkennen. Dazu zählen insbesondere Sehprobleme, körperliche Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen. Besonders wichtig ist dies für Kinder aus sozial benachteiligten Familien und/oder mit Migrations- oder Fluchthintergrund, da diese häufig weniger Zugang zu regelmässiger medizinischer Betreuung haben.

Darüber hinaus kann das System des schulmedizinischen Dienstes zur Prävention und Kontrolle von ansteckenden Krankheiten beitragen, insbesondere im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen wie vermehrte Migration aus Regionen mit höherer Krankheitsbelastung.

Ein weiterer Vorteil liegt in der systematischen Erhebung von Gesundheitsdaten (z. B. Impfquoten oder Übergewicht), welche wichtige Informationen für die öffentliche Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention liefern und sonst nur schwer verfügbar sind.

Insgesamt stärkt ein schulmedizinisches System die Chancengleichheit im Gesundheitsbereich, verbessert die Früherkennung und unterstützt den Bevölkerungsschutz.

1. Gesamtbewertung

Wie beurteilen Sie den vorliegenden Entwurf insgesamt in Bezug auf Klarheit, Umsetzbarkeit und Praxisnähe?

Kommentar:

Wir beurteilen den vorliegenden Entwurf als gut in Bezug auf die oben genannten Punkte. Einzelne Präzisierungen und Ergänzungen führen wir folgend auf.

2. Digitalisierung der schulärztlichen Untersuchungen

Sind Sie damit einverstanden, dass eine stärkere Digitalisierung (z. B. digitale Erfassungen, Formulare) durch die Formulierungen im Reglement ermöglicht wird?

Ja Nein

Kommentar:

Wir begrüßen die Erhöhung des Datenschutzes im Vergleich zur heutigen Lösung, durch eine stärkere Digitalisierung. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass auch die Datensicherheit gewährleistet werden muss (Sicherheit des Programmes, der Datenübertragung, Definition und Überwachung der Zugriffsrechte usw.). Hierzu ist im Reglement nicht zu finden. Wir gehen davon aus, dass dies volksschulseitig auf Verordnungs- und Gesetzebene geregelt ist. Es gilt jedoch im Rahmen der Vorarbeiten und Umsetzung auch sicherzustellen, wie dies haus- und Zahnarzt*innenseitig geregelt und eingehalten wird. Wir erinnern hier an die Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie über den noch unzureichenden Stand der Digitalisierung der Hausarztpraxen.

3. Offene Formulierung in Bezug auf die schulärztliche Untersuchung

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig gewisse Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte von einer Fachperson Schulgesundheit (FSG) übernommen werden können?

Ja Nein

Kommentar:

Anmerkungen siehe Punkt 6 unter Art. 9.

4. Terminologie und Begriffsgebrauch («obligatorisch»):

Ist für Sie das Entfallen des Begriffs «obligatorisch» im Zusammenhang mit den schulmedizinischen Untersuchungen nachvollziehbar?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

B. Spezifische Fragen

5. 2. Kapitel: ORGANISATION

- **Artikel 3 Amt für Volksschulen**

Empfinden Sie es als sinnvoll, dass die Aufgaben des Amtes für Volksschulen neu ebenfalls aufgeführt werden?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Artikel 5 Schulleitung**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verantwortung für die Organisation der schulmedizinischen Massnahmen der Schulleitung anstelle des Schulrats zugewiesen werden?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. 3. Kapitel: *SCHULÄRZTIN ODER SCHULARZT*

- **Artikel 9 Fachperson Schulgesundheit**

Sind Sie der Ansicht, dass die Schaffung der Grundlagen für die Einführung einer Fachperson Schulgesundheit (FSG) eine sinnvolle Ergänzung im System des Schulmedizinischen Dienstes ist?

Ja Nein

Kommentar:

Wir begrüßen die Ergänzung im System des schulmedizinischen Dienstes durch die FSG. Die Qualifikation, wie auch die Aufgaben müssen aus unserer Sicht analog wie bei den Schulärzt*innen in diesem Reglement definiert und ausgeführt werden. Art. 9 ist entsprechend mit zwei weiteren Absätzen zu ergänzen.

- **Artikel 11 b) Umfang der Untersuchung**

Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem neuen Konzept die körperliche Untersuchung im Kindergarten durch die Kinder-/Hausärztin bzw. den Kinder-/Hausarzt erfolgen kann?

Ja Nein

Kommentar:

- **Artikel 13 d) Durchführungsort**

Sind Sie damit einverstanden, dass die schulärztlichen Untersuchungen grundsätzlich in der Schule und Einzeluntersuchungen in Arztpraxen stattfinden?

Ja Nein

Kommentar:

Wir sind grundsätzlich einverstanden, finden jedoch der finale Entscheid, ob Schüler*innen an einem Reihen- oder Einzeluntersuch teilnehmen liegt bei den Erziehungsberechtigten. (Vgl. C Bemerkungen zu einzelnen Artikeln)

7. 4. Kapitel: *SCHULZAHNÄRZTIN ODER SCHULZAHNARZT*

- **Artikel 17 Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten**

Sind Sie damit einverstanden, dass bei den schulzahnärztlichen Untersuchungen auf die Möglichkeit von Reihenuntersuchungen verzichtet wird?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. 5. Kapitel: *ENTSCHÄDIGUNGSGRUNDLAGEN*

- **Artikel 20 Entschädigung**

Sind Sie damit einverstanden, dass die detaillierten Tarife im Reglement gestrichen und stattdessen in einem Anhang festgehalten werden?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln?

Kommentar:

Müsste in Art. 12 nicht analog Art. 16 ein Absatz 2: «Die Schulen melden dem Amt für Volksschulen die Anzahl der abgerechneten schulärztlichen Untersuchungen.» aufgenommen werden?

Dem Kapitel 3 ist ein zusätzlicher Artikel zuzufügen. (allenfalls kann das Anliegen auch anders aufgenommen werden)

Neuer Artikel: Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten bestimmen, ob die schulärztliche Untersuchung als Reihen- oder Einzeluntersuchung durchgeführt wird.

Begründung:

Heute entscheiden die Erziehungsberechtigten ob und wo die schulärztliche Untersuchung stattfindet. Diesem Umstand soll in diesem Reglement Rechnung getragen werden.